



## LSZ Lehrerinnen- und Lehrer Kanton Schwyz

- Zusammenarbeit*      **§5**      1      Der LSZ arbeitet mit Behörden und mit Organisationen zusammen, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.
- 2      Er pflegt Beziehungen mit dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) und sorgt für die Vertretung seiner Mitglieder in den zuständigen schweizerischen Dachorganisationen.
- 3      Er achtet darauf, dass die eigenen Zielsetzungen gewahrt bleiben.

### II. Mitgliedschaft

- Mitglieder*            **§6**      1      Mitglied des LSZ können Personen werden, die im Kanton Schwyz einer Lehrtätigkeit nachgehen oder pensioniert sind.
- Aufnahme*            **§7**      1      Personen, welche die Voraussetzung nach Artikel 6 erfüllen, gelten auf ihren Antrag hin als aufgenommen, wenn nicht die Geschäftsleitung den Antrag ablehnt.
- Rechte der Mitglieder*   **§8**      1      Die Mitglieder können im Rahmen dieser Statuten die Dienstleistungen des LSZ unentgeltlich in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- 2      Die Delegiertenversammlung bestimmt soweit erforderlich die Einzelheiten, namentlich allfällige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienstleistungen.
- Pflichten der Mitglieder*   **§9**      1      Die Mitglieder des LSZ halten sich an die Standesregeln und das Berufsleitbild des LCH.
- 2      Die Mitglieder des LSZ bezahlen einen Jahresbeitrag.
- Austritt*                **§10**     1      Ein Mitglied kann unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Semesters aus dem LSZ austreten.
- 2      Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.
- Ausschluss*            **§11**     1      Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus dem LSZ ausschliessen, wenn dieses
- a.      Einrichtungen oder Dienstleistungen des LSZ missbraucht,
- b.      durch sein Verhalten dem Ansehen des Berufsstandes erheblich schadet oder
- c.      auf andere Art den Interessen des LSZ und der Lehrerschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- 2      Die Geschäftsleitung hört die betroffene Person vor dem Entscheid an.
- 3      Die betroffene Person kann den Entscheid durch Beschwerde an die Delegiertenversammlung anfechten und eine Anhörung durch diese verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei nächster Gelegenheit endgültig.
- 4      Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

### III. Organisation

#### 1. Organe im Allgemeinen

*Organe*

- §12** <sup>1</sup> Organe des LSZ sind
- a. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung oder Mitgliederversammlung)
  - b. Regionalkonferenz
  - c. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
  - d. Rechnungsprüfungskommission
  - e. Ständige Kommissionen
  - f. Übrige Kommissionen
  - g. Delegiertenversammlung
  - h. Präsidentenkonferenz
  - i. Geschäftsleitung
- <sup>2</sup> Das Organigramm ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

*Stimmrecht  
Wählbarkeit  
Unvereinbarkeit*

- §13** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in den Organen und wählbar in die Organe nach § 12 sind die Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des LSZ darf nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Stufenorganisation, einer Regionalsektion angehören, Leiter einer Kommission, Delegierter einer Regionalkonferenz oder Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.
- <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keinem der folgenden Organe nach § 12 Absatz 1 angehören: Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung. In den übrigen Organen dürfen sie in der Regel kein Präsidentenamt bekleiden.

#### 2. Gesamtheit der Mitglieder

*Zuständigkeiten*

- §14** <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ des LSZ.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst:
- a. die Auflösung des LSZ.

*Urabstimmung*

- §15** <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Urabstimmung oder an einer Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten das Abstimmungsmaterial 30 Tage vor dem Abstimmungstermin.

#### 3. Regionalkonferenz

*Regionen*

- §16** <sup>1</sup> Der Kanton Schwyz wird in folgende Regionen aufgeteilt:
- March
  - Höfe
  - Einsiedeln
  - Küssnacht
  - Schwyz
  - Arth
  - Brunnen
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied gehört einer Region an.

## LSZ Lehrerinnen- und Lehrer Kanton Schwyz

- Zusammensetzung  
Zuständigkeiten*    **§17**    1 In jeder Region besteht eine Regionalkonferenz.  
2 Die Regionalkonferenzen pflegen den Informationsaustausch und beschliessen in Fragen, welche ihre Regionen besonders betreffen und nicht abschliessend durch die Delegiertenversammlung behandelt werden.  
3 Die Regionalkonferenzen konstituieren und organisieren sich aus den Schulhaus-Teams ihrer Region selber.  
4 Die Mitglieder der Regionalkonferenz wählen die ihnen zustehenden Delegierten in die Delegiertenversammlung des LSZ.
- Schulhaus-Teams*    **§18**    1 Ein Schulhaus-Team umfasst alle Mitglieder des LSZ, die in einem Schulhaus unterrichten.  
2 Jedes Mitglied gehört einem Schulhaus-Team an. Unterrichtet ein Mitglied in mehreren Schulhäusern oder übt es keine Lehrtätigkeit in einem Schulhaus aus, schliesst es sich dem Schulhaus-Team an, das dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit am ehesten entspricht oder entsprach.

### 4. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen, Regionalsektionen

- Zusammensetzung*    **§19**    1 Als Stufenvereine des LSZ gelten Stufenorganisationen, die mit all ihren Mitgliedern gleichzeitig Mitglied des LSZ sind.  
2 Ihre Statuten dürfen den LSZ-Statuten nicht widersprechen.  
3 Über ihre Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.  
4 Die Stufenorganisationen haben das Recht, ihre Anliegen direkt der Geschäftsleitung zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.  
5 Die Regionalsektionen und Stufen Kommissionen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stufenvereine.

### 5. Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung*    **§20**    1 Die Delegierten der Regionalkonferenzen und der Stufen bilden die Delegiertenversammlung.  
2 Pro 30 Klassen haben die Regionalkonferenzen Anrecht auf eine Delegierte/einen Delegierten. Ab 10 Klassen über dieser Zahl besteht das Anrecht auf ein Zusatzmandat.  
3 Die Präsidentenkonferenz ist in der Delegiertenversammlung mit Sitz und Stimmrecht vertreten, wobei jede Stufenorganisation, die in der Präsidentenkonferenz vertreten ist, Anspruch auf einen Sitz hat.  
4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.
- Zuständigkeiten*    **§21**    1 Die Delegiertenversammlung erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten, namentlich betreffend  
a. den Rechten und Pflichten der Mitglieder mit Einschluss der Standesregeln und des Berufsleitbildes des LCH;  
b. die Mitgliederbeiträge;  
c. die Organisation von Kommissionen;  
d. dem Verfahren im Fall von Abstimmungen und Vernehmlassungen;  
e. dem Finanzhaushalt.

- 2 Die Delegiertenversammlung
  - a. beschliesst über vereinspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit;
  - b. beschliesst über die Aufnahme von Stufenvereinen, Stufen Kommissionen und Regionalsektionen;
  - c. genehmigt Jahresberichte, Jahresrechnungen, Jahresbeiträge, Spesenreglement, Voranschlag und Jahresziele der Geschäftsleitung;
  - d. wählt die Präsidentin, den Präsidenten des LSZ und die Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - e. wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - f. wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den LCH und in kantonale Kommissionen;
  - g. verhandelt Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
  - h. behandelt Anträge und Beschlüsse über länger dauernde Verbindungen zu andern Organisationen;
  - i. beschliesst Änderungen der Statuten.

- Einberufung*      **§22**
- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  - 2 Die Einladungen haben spätestens 4 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
  - 3 Anträge von Mitgliedern und Delegierten können bis 20 Tage vorher an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Anträge, die später eingereicht werden, können nur zur Kenntnis genommen werden.
  - 4 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einer Mitgliederversammlung kann verlangt werden von:
    - a. der Geschäftsleitung;
    - b. 2 Regionalkonferenzen;
    - c. 1 Stufenorganisation;
    - d. auf schriftliches Verlangen von mind. 100 Mitgliedern.

- Leitung*      **§23**
- 1 Die Präsidentin, der Präsident des LSZ leitet die Delegiertenversammlung.
  - 2 Die Sekretärin, der Sekretär führt das Protokoll.

- Beschlussfähigkeit*      **§24**
- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
  - 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

## 6. Präsidentenkonferenz

- Zusammensetzung*      **§25**
- 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsident/innen der folgenden, in § 12 Absatz 1 aufgeführten Organe:
    - a. Regionalkonferenzen
    - b. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen

- Zuständigkeit*      **§26**
- 1 Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ der Geschäftsleitung.



## 8. Rechnungsprüfungskommission

- Allgemeines*      **§31**    <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission.
- Zuständigkeiten*      **§32**    <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft einmal jährlich oder auf besonderes Verlangen der Delegiertenversammlung
- a. die Rechnungsführung des LSZ;
  - b. die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgabenbeschlüsse.
- <sup>2</sup> Sie kann für die technische Rechnungsprüfung aussenstehende Fachpersonen oder eine aussenstehende Stelle beziehen.
- <sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## 9. Kommissionen

- Einsetzung,  
Zuständigkeiten*      **§33**    <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann zur Bearbeitung besonderer Fachfragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Sie bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Organisation und die Zuständigkeiten.

## IV. Finanzen

- Finanzierung*      **§34**    <sup>1</sup> Der LSZ finanziert seine Aufgaben durch
- a. Mitgliederbeiträge;
  - b. Erträge aus entgeltlichen Dienstleistungen;
  - c. Erträge aus dem eigenen Vermögen;
  - d. Zuwendung Dritter wie Spenden und Beiträge;
  - e. Allfällige weitere Einnahmen.
- <sup>2</sup> Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Darlehen aufnehmen.
- Finanzplanung*      **§35**    <sup>1</sup> Der LSZ betreibt eine Finanzplanung.
- <sup>2</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- <sup>4</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Mitgliederbeiträge*      **§36**    <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags und unter der Berücksichtigung der Finanzplanung fest.
- <sup>2</sup> Personen, welche im Ruhestand leben, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.

Weitere  
Verpflichtungen

- §37** <sup>1</sup> Die Mitglieder sind mit Ausnahme von besonderen Mitgliedschaftspflichten aufgrund von § 9 und des Entgelts von freiwillig in Anspruch genommene Dienstleistungen des LSZ zu keinen finanziellen Leistungen über den Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet.
- <sup>2</sup> Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des LSZ.

Finanzhaushalt

- §38** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Grundsätze für den Finanzhaushalt fest. Sie regelt namentlich
- a. die Ausgabenzuständigkeiten;
  - b. die Vermögensverwaltung, namentlich die Verwaltung allfälliger Vermögenswerte mit besonderer Zweckbestimmung;
  - c. die Buchführung;
  - d. das Geschäftsjahr.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderung  
der Statuten,  
Auflösung

- §39** <sup>1</sup> 200 Mitglieder, 2 Stufenorganisationen, drei Regionalkonferenzen oder die Geschäftsleitung können verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein Antrag unterbreitet wird auf
- a. Änderung dieser Statuten;
  - b. Auflösung des LSZ.
- <sup>2</sup> Vorschläge zur Änderung der Statuten und der Antrag auf Auflösung sind den Regionalkonferenzen und der Präsidentenkonferenz zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Beschliesst die Gesamtheit der Mitglieder gemäss § 14 die Auflösung, fällt das allfällige Vereinsvermögen dem LCH zur Nutzniessung zu, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen für die Lehrpersonen des Kantons Schwyz gegründet wird.

Inkrafttreten

- §40** <sup>1</sup> Die revidierten Statuten treten auf den 1. August 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 2001.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2009

Der Präsident



Koni Schuler